

Stand 1. August 2024

Nutzungsrechte

URHEBERRECHT | Standard schweizweit für alle Fotograf*innen

Die Urheberrechte für die von dem/der Fotograf*in angefertigten Bildern inklusive Daten bleiben dem/der Fotograf*in vorbehalten. Der/die Auftraggeber*in anerkennt, dass es sich bei dem vom dem/der Fotograf*in geliefertes Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG) handelt. Mit Ausnahme des Exklusiven Nutzungsrechtes steht es dem/der Fotograf*in frei, die Bilder sowohl zu eigenen Werbezwecken zu nutzen und an Dritte zu lizenzieren. Analog und digital hergestellte Bilder, insbesondere RAW-Dateien, bleiben im Eigentum des/der Fotograf*in. Der/die Auftraggeber*in hat kein Retentionsrecht.

NUTZUNGSOPTIONEN

Nutzungsrecht	Auftrags-honorar	Nutzung	Urheberrecht	Änderungen	Presse / Medien
Einfach	100%	2 Parteien	Fotograf*in	Mit Zustimmung	Unbegrenzt, kostenlos
Erweitert	200%	Unbegrenzt, kommerziell	Fotograf*in	Mit Zustimmung	Unbegrenzt, kostenlos
Exklusiv	350%	Unbegrenzt, kommerziell	Auftraggeber*in	Frei	Unbegrenzt

EINFACHES NUTZUNGSRECHT | Auftraggeber*in

Auftragshonorar = 100 % für zwei (2) Nutzungsparteien

Der Kunde erwirbt für den vereinbarten Preis ein einfaches Nutzungsrecht, dass die Nutzung der Bilder durch zwei Parteien ermöglicht. Die Urheberrechte verbleiben bei der/dem Fotograf*in.

Nutzung:	Die Bilder dürfen von zwei voneinander unabhängigen Parteien genutzt werden.
Urheberrechte:	Die Urheberrechte verbleiben bei der/dem Fotograf*in. Die Bilder müssen mit folgendem Copyright-Vermerk gekennzeichnet werden: "[Name der/dem Fotograf*in] © [Jahr]".
Änderungen:	Änderungen an den Bildern sind nur mit schriftlicher Zustimmung der/dem Fotograf*in zulässig. Ausnahmen bilden geringfügige Anpassungen für die eigene Nutzung, sofern diese den Charakter des Bildes nicht wesentlich verändern.
Presse/Wettbew.:	Unbegrenzte Nutzung (mit Copyright-Vermerk)
Social Media:	Nutzung auf den gängigen Plattformen erlaubt. (kein Vermerk nötig)

ERWEITERTES NUTZUNGSRECHT | Auftraggeber*in

200 % des Auftragshonorars, beliebig viele weitere Nutzungsparteien inbegriffen

Der Kunde erwirbt eine erweiterte Nutzungslizenz, die eine umfassendere Nutzung der Bilder ermöglicht, einschliesslich kommerzieller Zwecke.

Nutzung:	Die Bilder dürfen unbegrenzt oft und von beliebig vielen Parteien genutzt werden, auch kommerziell.
Urheberrechte:	Wie beim einfachen Nutzungsrecht, jedoch mit der Erweiterung auf unbegrenzte Nutzung und kommerzielle Nutzung.
Änderungen:	Nur mit Zustimmung der/dem Fotograf*in möglich. Bei Eigennutzung, frei gestaltbar, so lange keine Weitergabe an Dritte erfolgt.
Presse/Wettbew.:	Unbegrenzte Nutzung (mit Copyright-Vermerk)
Social Media:	Nutzung auf den gängigen Plattformen erlaubt. (kein Vermerk nötig)

EXKLUSIVES NUTZUNGSRECHT | Auftraggeber*in

350 % des Auftragshonorars, beliebig viele weitere Nutzungsparteien inbegriffen

Der Kunde erwirbt alle Nutzungsrechte an den Bildern und wird somit zum alleinigen Rechteinhaber. Dies beinhaltet das Recht zur unbegrenzten Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung und Veränderung der Bilder ohne Einschränkungen. Der/die Fotograf*in verzichtet auf alle Urheberrechte an den Bildern und ist nicht mehr berechtigt, die Bilder zu nutzen oder weiterzugeben.

Nutzung:	Die Bilder dürfen uneingeschränkt genutzt werden, einschliesslich kommerzieller Nutzung und beliebiger Weitergabe.
Urheberrechte:	Die Urheberrechte gehen vollständig auf die/den Auftraggeber*in über.
Änderungen:	Die/der Auftraggeber*in darf die Bilder beliebig verändern.
Social Media:	Nutzung auf den gängigen Plattformen erlaubt.
Presse/Wettbew.:	Zeitlich unbegrenzte Nutzung

Stand 1. August 2024

Nutzungsrechte

URHEBERRECHT | Standard schweizweit für alle Fotograf*innen

Die Urheberrechte für die von dem/der Fotograf*in angefertigten Bildern inklusive Daten bleiben dem/der Fotograf*in vorbehalten. Der/die Auftraggeber*in anerkennt, dass es sich bei dem vom dem/der Fotograf*in geliefertes Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG) handelt. Mit Ausnahme des Exklusiven Nutzungsrechtes steht es dem/der Fotograf*in frei, die Bilder sowohl zu eigenen Werbezwecken zu nutzen und an Dritte zu lizenzieren. Analog und digital hergestellte Bilder, insbesondere RAW-Dateien, bleiben im Eigentum des/der Fotograf*in. Der/die Auftraggeber*in hat kein Retentionsrecht.

WIEDERVERKAUF / LIZENZIERUNG AN DRITTE

NUTZUNGSRECHT FÜR DRITTNUTZER | Auftraggeber*in Auftragshonorar = 100 % für eine (1) Nutzungsparteien

Der Kunde erwirbt für den vereinbarten Preis ein einfaches Nutzungsrecht, dass die Nutzung der Bilder durch eine Partei ermöglicht. Die Urheberrechte verbleiben bei der/dem Fotograf*in.

- Nutzung: Die Bilder dürfen von einer Parteien genutzt werden.
- Urheberrechte: Die Urheberrechte verbleiben bei der/dem Fotograf*in. Die Bilder müssen mit folgendem Copyright-Vermerk gekennzeichnet werden: "[Name der/dem Fotograf*in] © [Jahr]".
- Änderungen: Änderungen an den Bildern sind nur mit schriftlicher Zustimmung der/dem Fotograf*in zulässig. Ausnahmen bilden geringfügige Anpassungen für die eigene Nutzung, sofern diese den Charakter des Bildes nicht wesentlich verändern.
- Presse/Wettbew.: Unbegrenzte Nutzung (mit Copyright-Vermerk)
- Social Media: Nutzung auf den gängigen Plattformen erlaubt. (kein Vermerk nötig)